Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/

Nr. 15/2024 Ausgabetag: 14.06.2024

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Inkrafttreten der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheda-Wiedenbrück hier: Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB
- 2. Aufstellung des Bebauungsplanes VEP 10 "Wohnen und Einkaufen an der Kolpingstraße" der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Ortsteil Rheda hier: Inkrafttreten gem. § 10 BauGB
- 3. Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) an Herrn Adam Grzywacz

Inkraftreten der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheda-Wiedenbrück

hier: Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 18.03.2024 die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitenden Bauleitplan beschlossen (gem. §§ 5 und 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634) - zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 04. Januar 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 6) – und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).

Beschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Wortlaut:

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück folgende Beschlüsse:

- a) Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Offenlage und der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungsnahmen in die Abwägung einbezogen und, wie in den Anlagen zu dieser Vorlage (Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen) aufgeführt, abgewogen.
- b) Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschließt die 95. Änderung des Flächennutzungsplans (Feststellungsbeschluss). Die der Beratungsvorlage beiliegende Begründung, einschließlich des Umweltberichts, wird der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB beigefügt.

Die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im anliegenden Plan (Geltungsbereich Planänderung) durch eine schwarze unterbrochene Linie umgrenzt und dargestellt.

Die Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung ist mit Bericht vom 21.03.2024 beantragt worden. Die Bezirksregierung Detmold hat die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 27.05.2024 (Aktenzeichen 35.02.01.200-008/2024-001) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtteil Rheda, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, 6. Obergeschoss, diesen vorbereitenden Bauleitplan, die zugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf den Internetseiten der Stadt (www.rheda-wiedenbrueck.de; Rubrik Bauleitplanung) können die Planunterlagen ebenfalls eingesehen werden.

Hinweise:

- 1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 18.03.2023 beschlossene und von der Bezirksregierung unter dem Aktenzeichen 35.02.01.200-008/2024-001 genehmigte 95. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

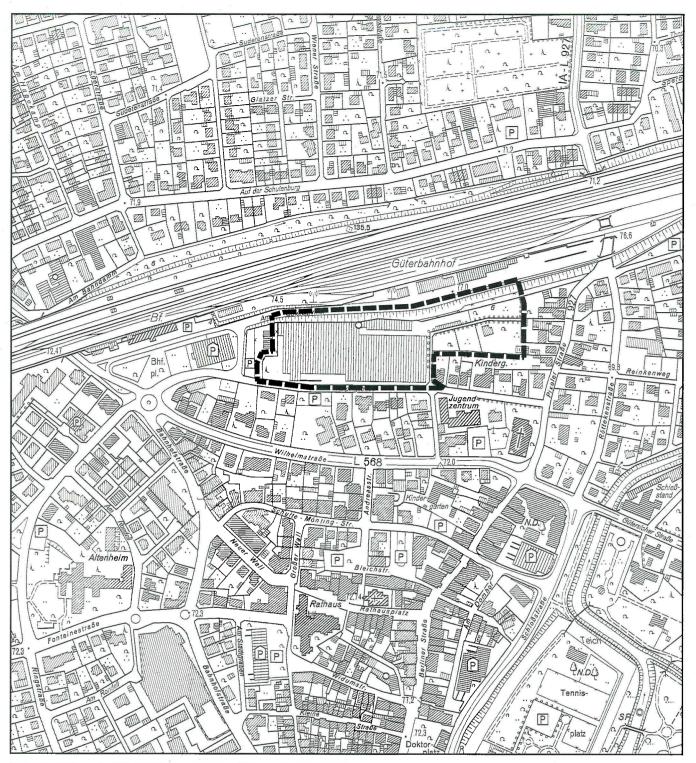
Auf die Rechtsfolgen und die Fristen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

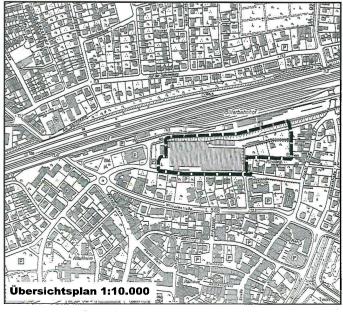
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 05.06.2024

Theo Mettenborg Bürgermeister







Fachbereich Stadtplanung

VEP 10

"Einzelhandel u. Wohnen a.d. Kolpingstraße"

Übersichtsplan Geltungsbereich



Maßstab: 1:5.000 Gemarkung Rheda Stand: April 2022

Aufstellung des Bebauungsplanes VEP 10 "Wohnen und Einkaufen an der Kolpingstraße" der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Ortsteil Rheda

hier: Inkrafttreten gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 18.03.2024 den Bebauungsplan VEP 10 "Wohnen und Einkaufen an der Kolpingstraße" als Satzung beschlossen (gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 6) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)).

Beschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Wortlaut (Auszug):

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück folgende Beschlüsse:

- a) Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Offenlage und der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungsnahmen in die Abwägung einbezogen und, wie in den Anlagen zu dieser Vorlage (Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen) aufgeführt, abgewogen.
- b) [...]
- c) Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP 10 "Wohnen und Einkaufen an der Kolpingstraße" als Satzung. Die der Beratungsvorlage beiliegende Begründung, einschließlich des Umweltberichts, wird dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Plan durch eine schwarze unterbrochene Linie umgrenzt und dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan VEP 10 "Wohnen und Einkaufen an der Kolpingstraße" in Kraft. Jedermann kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtteil Rheda, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, den Bebauungsplan, die zugehörige Satzungsbegründung, die Gutachten und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf der Internetseite der Stadt (www.rheda-wiedenbrueck.de, Rubrik Bauleitplanung) können die Planunterlagen ebenfalls eingesehen werden.

Hinweise:

- 1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu beantragen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 18.03.2024 sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

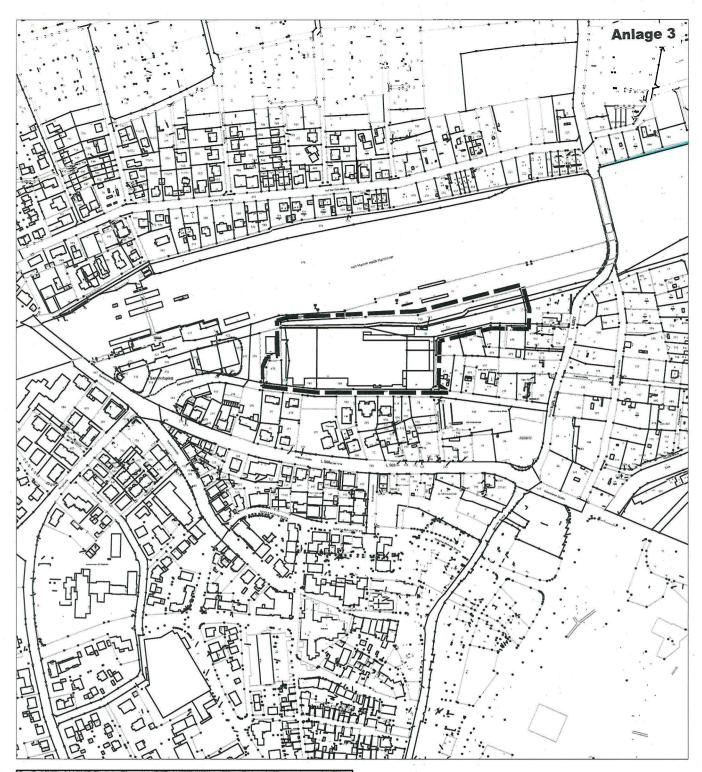
Auf die Rechtsfolgen und die Fristen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sein denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 05.06.2024

Theo Mettenborg
Bürgermeister







Fachbereich Stadtplanung

VEP 10

"Einzelhandel u. Wohnen a.d. Kolpingstraße"

Übersichtsplan Geltungsbereich



Maßstab: 1:5.000 Gemarkung Rheda Stand: April 2022

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) an Herrn Adam Grzywacz

Der Gewerbesteuerbescheid (Bürgermeister der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück) vom 07.06.2024 für das Jahr 2022, Kassenzeichen 7178562/3000 an

Herrn

Adam Grzywacz

letzte bekannte Adresse

Jägerweg 2

33378 Rheda-Wiedenbrück

wird hiermit gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt.

Ka r

Am 15.11.2023 erfolgte die melderechtliche Abmeldung nach unbekannt. Eine andere Meldeadresse konnte im Bundesgebiet nicht festgestellt werden.

Da auch der Grundlagenbescheid, der durch das Finanzamt Wiedenbrück erlassen wird, keine Anschrift ausweist, wurde von einem Zustellungsversuch an den Jägerweg 2, Rheda-Wiedenbrück, abgesehen.

Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung nach § 10 LZG NRW durchzuführen.

Durch die Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das oben bezeichnete Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Dokument kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Zimmer 325, nach vorheriger Terminvereinbarung und gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepasses) eingesehen und abgeholt werden.

Der Bürgermeister

Theo Mettenborg